

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4956

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4956

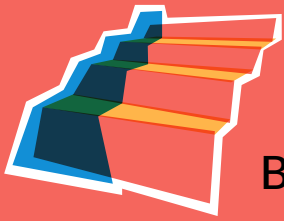


Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



Bildung für alle – jetzt!

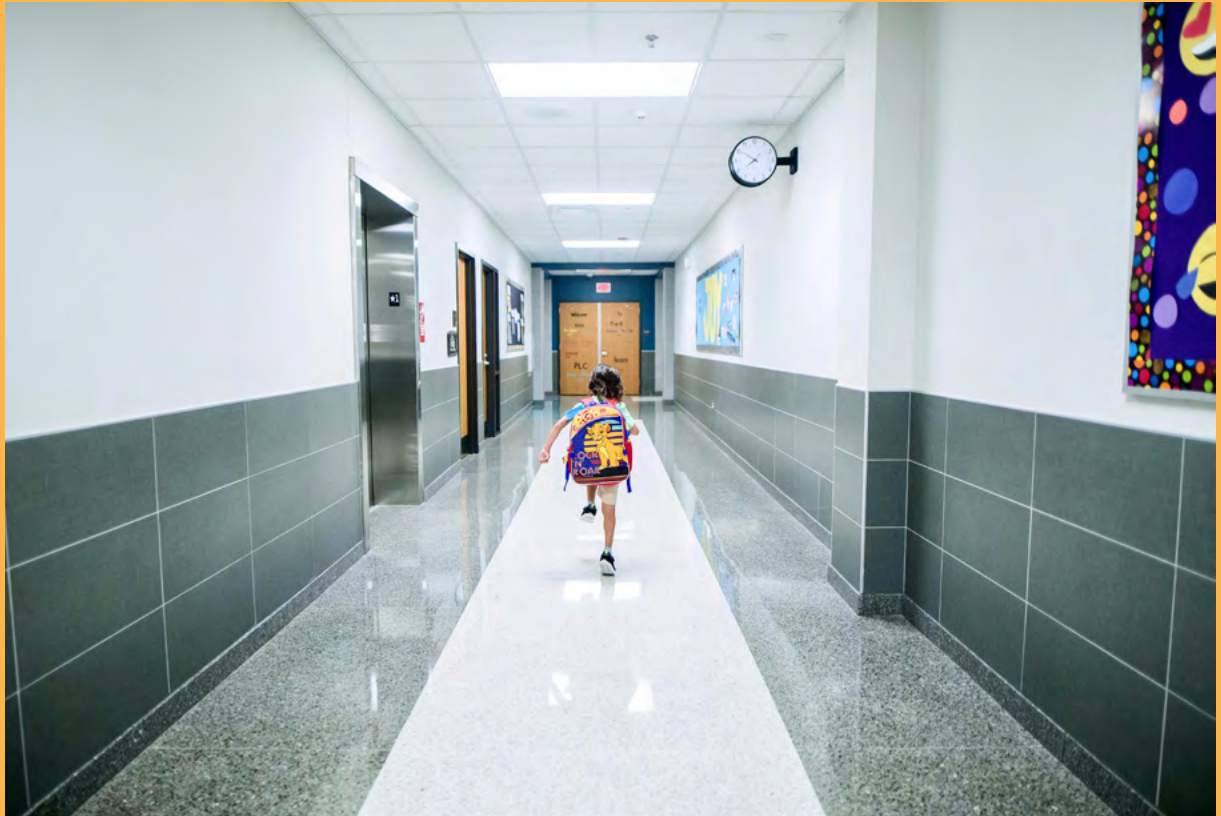


Foto: Caleb Oquendo, pexels

Wenn das Recht auf Bildung nicht für alle gilt.

Eine Bestandsaufnahme zur Situation der
Einschulung von Kindern aus dem Asylbereich.



Bildung für alle – jetzt!

Impressum

Herausgeberin

Bildung für alle – jetzt!

Schwanengasse 9, 3011 Bern

info@bildung-jetzt.ch

www.bildung-jetzt.ch

Abstract

Ende 2023 waren in der Schweiz schätzungsweise 4500 schulpflichtige Kinder im Asylverfahren und 650 Kinder in der Nothilfe. Viele dieser Kinder werden in separierten Schulen unterrichtet und leben in Kollektivunterkünften auf engstem Raum (durchschnittlich fünf Familienangehörige in einem Zimmer). Diese Situation zieht weitreichende Probleme nach sich. Sie reichen von mehrfachen Schulwechseln pro Schuljahr, sozialer Isolation der Kinder und mangelhafter Unterrichtsqualität bis hin zu Ausfällen des Unterrichts ohne Ersatz und schlechten Arbeitsbedingungen für die Lehrpersonen. Die räumliche Situation in den Kollektivunterkünften schafft zudem für die Kinder eine Umgebung, die von Fachpersonen als gefährdend für das Kindeswohl angesehen wird. Das parallele Schulsystem auf Grundschulniveau schränkt die Entwicklung und Bildungschancen der Kinder stark ein und isoliert sie vom Rest der Bevölkerung.

Seit mehreren Jahren weisen UN-Institutionen und NGOs im Bereich der Kinderrechte auf Probleme im Bildungszugang hin und fordern Verbesserungen von Behörden und Politik. Eine neu veröffentlichte Studie und ein Rechtsgutachten im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission EKM stellen erneut fest, dass die aktuelle Situation nicht mit der Bundesverfassung und dem Völkerrecht konform ist.

Dieser Bericht zielt darauf ab, die aktuelle Situation der Bildung für geflüchtete Kinder zu analysieren und notwendige politische sowie behördliche Veränderungen anzuregen.

Die Ergebnisse des Berichts zeigen einen dringenden Handlungsbedarf auf politischer und behördlicher Ebene und eine Forschungslücke. Die Probleme sind struktureller Natur und betreffen sowohl die Mikro- als auch die Makroebenen.

Kern der Handlungsempfehlungen ist die Einschulung aller Kinder in die Regelschule spätestens drei Monaten nach der Zuteilung zu einem Kanton sowie die Unterbringung aller Familien ab der Zuteilung zu einem Kanton in Wohnungen statt in Kollektivunterkünften. Nur wenn diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind, kann das Recht auf Bildung für alle Kinder in der Schweiz effektiv umgesetzt werden. Kantone, die diese beiden Bedingungen bereits heute erfüllen, zeigen die Umsetzbarkeit auf und können anderen Kantonen beratend zur Seite stehen.

Grundlegend ist die Anerkennung von Behörden und Politik, dass die Interessen des Kindes und die Umsetzung der Kinderrechte stets Vorrang vor ausländerrechtlichen staatlichen Interessen haben müssen. Diese rechtlich abgestützte Botschaft muss verbreitet werden.

Notwendig ist eine Analyse der Situation der Beschulung von Kindern in jedem der 26 Kantone der Schweiz, die Entwicklung von passenden Massnahmen je nach Kanton, eine überkantonale Koordination der Bestrebungen zur Verbesserung der Situation der Beschulung sowie die regelmässige Erhebung und Publikation von Daten auf Bundesebene und die Unterstützung der Kantone durch den Bund bei der Umsetzung von Massnahmen.



Einleitung

Im Rahmen der Kampagne «Bildung für alle – jetzt!» wurde 2021 die Petition «Bildung und Arbeit für Geflüchtete ermöglichen» mit 19 209 Unterschriften an Parlament und Bundesrat eingereicht.¹ Eine der sechs Forderungen der Petition lautet:

Primar- und Sekundarstufe I: Geflüchtete Kinder und ihre Familien sollen schnell in kindgerechte Wohnungen und reguläre Schulen der Gemeinden integriert werden. Die Kantone müssen für die rasche Inklusion der Kinder in die Regelklassen der Volksschule sorgen. Beides ist bisher zu oft nicht der Fall.

Rund 45% aller neuen Asylgesuche in der Schweiz stammen von Kindern.² Über 80 Prozent der asylsuchenden Kinder und Jugendlichen erhalten zumindest vorübergehend Schutz und bleiben für viele Jahre in der Schweiz³. Sie alle haben ein Recht auf Bildung. Obwohl viele Kantone in den vergangenen Jahren und im Zuge der Umstrukturierung des Asylwesens neue Konzepte zur Beschulung umgesetzt haben, haben weiterhin nicht alle Kinder in der Schweiz Zugang zur Volksschule. Für Kinder aus dem Asylbereich ist die Beschulung in jedem Kanton anders organisiert.

Gemäss unserer Analyse der SEM-Statistiken befanden sich Ende 2023 4500 Kinder im schulpflichtigen Alter im Asylverfahren. Unter den Nothilfebeziehenden zählte das SEM 650 Kinder.⁴ Wir schätzen daher, dass die Probleme im Bereich der Grundschulbildung potenziell 5000 Kinder in der Schweiz betreffen können.⁵

In diesem Bericht umreissen wir die Problemlage und stellen dar, was sich für einen gleichberechtigten Zugang zur Volksschule ändern muss. Der Bericht basiert auf Rechercharbeiten des Vereins «Bildung für alle – jetzt!».

Ziel des Berichts ist eine Bestandesaufnahme der aktuellen Situation der Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich, um anschliessend zielgerichtete Veränderungen auf politischer und behördlicher Ebene anzuregen.

¹ siehe Bildung für alle – jetzt 2021.

² vgl. Save the Children Schweiz. Dabei werden auch in der Schweiz geborene Kinder von Asylsuchenden mitgezählt.

³ Die bereinigte Quote derjenigen Asylsuchenden, die aufgrund eines Asylgesuchs ein Bleiberecht erhalten, beträgt in der Schweiz rund 80%. Siehe asile.ch.

⁴ vgl. Asylstatistik 2023 S. 15 Asylsuchende nach Geschlecht und Altersklassen zwischen 4 – 16 Jahren, gemäss eigener Schätzung und Bericht

⁵ vgl. Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2023, neurechtliche Fälle sowie altrechtliche Fälle

Gesetzlicher Rahmen

Das Recht auf Grundschulunterricht ist ein Grundrecht für alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem aufenthaltsrechtlichen Status. Verankert sind diese Rechte in der Bundesverfassung.

Die Schulpflicht dauert 11 Jahre. Die Primarstufe – inklusive zwei Jahre Kindergarten oder die ersten beiden Jahre einer Eingangsstufe – umfasst acht Jahre, die Sekundarstufe I drei Jahre. Im Kanton Tessin dauert die Sekundarstufe I (Scuola media) vier Jahre. Bei Beginn der Schulpflicht sind die Kinder in der Regel vier Jahre alt.⁶

Die Bundesverfassung sieht keine altersmässige Beschränkung beim Anspruch auf ausreichenden und an öffentlichen Schulen unentgeltlichen Grundschulunterricht vor (BV Art. 19). Daher gilt dieser Anspruch bis zum 18. Lebensjahr bzw. bis zur Volljährigkeit. Die Schulpflicht gilt in den meisten Kantonen jedoch nur bis zum 16. Lebensjahr. Das bedeutet, dass Kinder ab 16 Jahren meist nicht mehr in der Grundschule beschult werden. Sie haben aber Anspruch auf umfassenden und ihrem Alter entsprechenden Unterricht.⁷

Kinder mit Behinderung müssen von den Kantonen bis zum 20. Geburtstag ihren Bedürfnissen gemäss beschult werden. Das schreibt die Bundesverfassung den Kantonen vor (BV Art. 62 Abs. 3).⁸

Im Folgenden zitieren wir die rechtlichen Grundlagen zur Beschulung von Kindern in der Schweiz.

Bundesverfassung

- Niemand darf diskriminiert werden. (BV, Art. 8)
- Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht (BV, Art. 19 und Art. 62 Abs. 2)
- Bund und Kantone tragen den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung. (BV, Art. 67)

UNO Pakt I

- Art. 13(2) lit. a UNO-Pakt I
- siehe auch Art. 10 UNO-Frauenrechtskonvention

Rechte der Kinder (UNO-Kinderrechtskonvention)

- Art. 2 – Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
- Art. 3 – Das Wohl des Kindes ist vorrangig zu berücksichtigen
- Art. 28 – Recht auf Bildung: Grundschule und Förderung des Zugangs zu weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art sowie zu den Hochschulen

⁶ Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK-CDIP-CDPE-CDEP. «Obligatorische Schule».

⁷ Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht 2021 «Bericht: Zugang zu Bildung unabhängig vom Aufenthaltsrecht».

⁸ ebd.



Bildung für alle – jetzt!

Standards hinsichtlich Zugang und Ausgestaltung des Grundschulunterrichts sind beispielsweise in den allgemeinen Kommentaren des UNO-Kinderrechtsausschusses enthalten (siehe CRC/GC/2005/6, Ziff. 41; CRC/GC/2001/1, Ziff. 3.).⁹

Übergeordnetes Kindesinteresse: Wichtig ist, dass gemäss Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention das Kindesinteresse in rechtlicher Hinsicht anderen rechtlichen Grundsätzen übergeordnet ist. Das bedeutet, dass das Interesse des Kindeswohls gegenüber anderen Interessen, wie beispielsweise dem Ausländer- oder Asylrecht, Vorrang haben muss.¹⁰

Fazit: Das Recht auf den diskriminierungsfreien Zugang zum Grundschulunterricht ist gesetzlich verankert und rechtlich unbestritten.

⁹ Committee on the Rights of the Child GENERAL COMMENT NO. 6 (2005) und Annex IX GENERAL COMMENT NO. 1 (2001).

¹⁰ Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht «Übergeordnetes Kindesinteresse – Aufsicht und Verantwortung».

Kompetenzen und Zuständigkeiten: Wer entscheidet was?

Bildung

Die Grundschulbildung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kantonen und Gemeinden.¹¹ Nach Artikel 80 Absatz 4 AsylG kann der Bund den Kantonen für die Durchführung des Grundschulunterrichts für schulpflichtige Asylsuchende in den Zentren des Bundes Beiträge ausrichten.¹² Dies ist jedoch nicht in allen Kantonen mit BAZ der Fall, namentlich nicht im Kanton Fribourg.¹³

Die Kantone sind hauptverantwortlich für die Grundschulbildung (obligatorische Schule). Sie sind dazu verpflichtet, die Bundesverfassung umzusetzen. Die Kantone erlassen Regelungen in ihren Volksschulgesetzen und sind für die Aufsicht zuständig.¹⁴ Sie legen die Lehrpläne und Stundentafeln fest und bestimmen die Lehrmittel.

Die Gemeinden organisieren den Schulbetrieb und setzen die Vorgaben des Kantons um.

Die Konferenz der Kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK ist verantwortlich für die nationale Koordination in der Bildungspolitik. Kantone können zusammenarbeiten und ihre Bestrebungen koordinieren. Bereiche, für die einheitliche Lösungen notwendig sind (bspw. Schulstrukturen und Bildungsziele), werden auf nationaler Ebene durch die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK festgelegt.¹⁵

Fazit: Die Kantone sind sowohl in den Bundesasylzentren als auch in den kantonalen Unterkünften für die Bildung zuständig. Die Gemeinden sind für die Umsetzung zuständig. Die Kantone haben die Möglichkeit, sich untereinander auszutauschen und können bei Bedarf gemeinsame Lösungen entwickeln.

Asyl

Das Asyl- und Flüchtlingswesen (sig.) ist eine Verbundaufgabe der drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden.¹⁶ Der Bund ist für das Asylverfahren zuständig und unterstützt die Kantone mit finanziellen Beiträgen an die Kosten im Bereich Sozialhilfe und Integration, im Wegweisungsvollzug und in der Nothilfe.

¹¹ siehe «Geflüchtete Kinder und Jugendliche in der Volksschule Informationen für Schulen und Gemeinden».

¹² siehe Faktenblatt 10 «Finanzierung»
<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faktenblaetter.html>

¹³ Auskunft des SEM vom 4. September 2024 nach Anfrage.

¹⁴ vgl. Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK-CDIP-CDPE-CDEP. «Allgemeines».

¹⁵ ebd.

¹⁶ vgl. Staatssekretariat für Migration «Themen- und Kantonsfaktenblätter».



Unterbringung

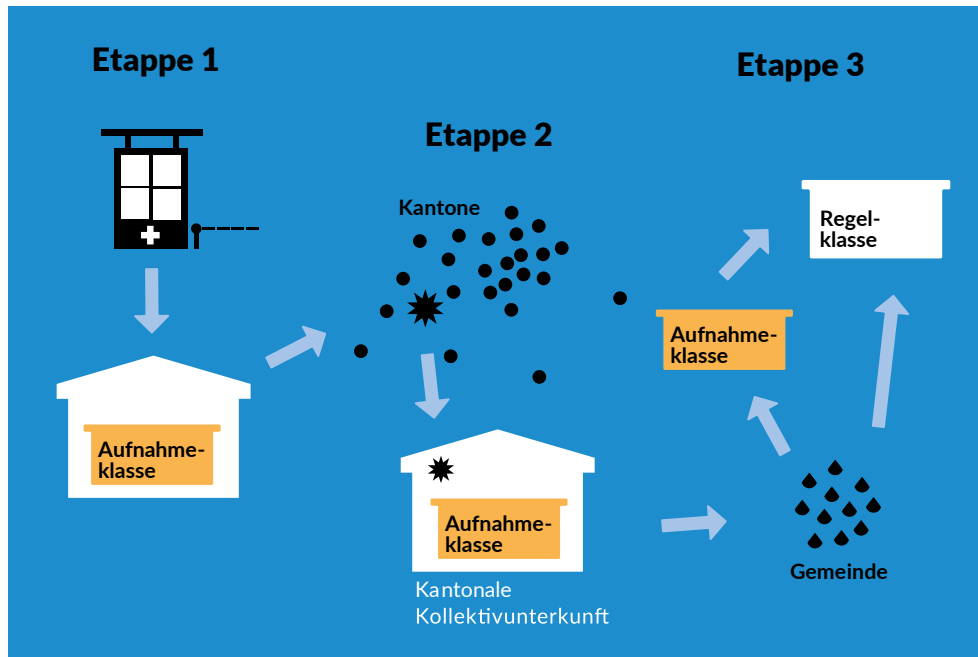


Abbildung 1: Angelehnt an die Darstellung im Informationsfilm «Von den Aufnahmeklassen in die Regelklassen – Erste Schnittstellen zur Integration» Bildungsdirektion Kanton Zürich/PHZH, 2016

In einer ersten Phase nach Ankunft werden Asylsuchende in einem Bundesasylzentrum untergebracht. Hier ist der Bund für die Unterbringung zuständig.¹⁷

In einer zweiten Phase werden alle Asylsuchenden (mit oder ohne Entscheid) inkl. abgewiesenen Asylsuchenden einem Kanton zugeteilt und hier untergebracht. Die Zuständigkeit für die Unterbringung liegt nun bei den jeweiligen Kantonen. Die Kantone sind autonom in der Ausgestaltung der Unterbringung und regeln diese unterschiedlich. Entsprechend haben sie die Möglichkeit, andere Unterbringungsformen für Familien mit schulpflichtigen Kindern zu entwickeln. Für die Ausgestaltung der Unterbringung sind die Sozial- und Migrationsämter der Kantone zuständig. Die Unterkünfte werden entweder durch den Kanton selbst oder durch «regionale Partner» betrieben, die vom Kanton den Auftrag erhalten haben. Das sind Organisationen wie Caritas, ORS, die AOZ, das Schweizerische Rote Kreuz oder andere (z.B. städtische Kompetenzzentren).

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK¹⁸ vertritt die Interessen der Kantone gegenüber dem Bund. Bund und Kantone können gemeinsame Standards zur Unterbringung von besonderen Gruppen entwickeln. Gemeinsam mit anderen behördlichen Gremien treffen sie sich im Fachausschuss Asylverfahren und Unterbringung.¹⁹

¹⁷ eine Auflistung aller Bundesasylzentren findet sich auf der Website der Plattform ZIAB.

¹⁸ Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) «Migration – SODK».

¹⁹ Das Mandat zum Fachausschuss findet sich hier. https://ch-sodk.s3.eu-west-1.amazonaws.com/media/files/2018.06.07_Mandat_Fachausschuss_Asylverfahren_und_Unterbringung_DE.pdf

Fazit: Über die Unterbringung in der ersten Phase des Asylverfahrens entscheidet der Bund. Über die Art der kantonalen Unterbringung entscheidet der Kanton. Jeder Kanton hat die Möglichkeit, hier besondere Unterbringungsarten für spezifische Gruppen zu entwickeln. Die Kantone sind untereinander und mit dem Bund in Austausch und können gemeinsame Standards entwickeln.

Unterschiedliche schulorganisatorische Modelle nach Kantonen

Die obligatorische Schule für Kinder aus dem Asylbereich ist je nach Kanton auf eine der unten abgebildeten Arten organisiert. Es gibt keine Harmonisierung der Modelle über die Kantons Grenzen hinweg.

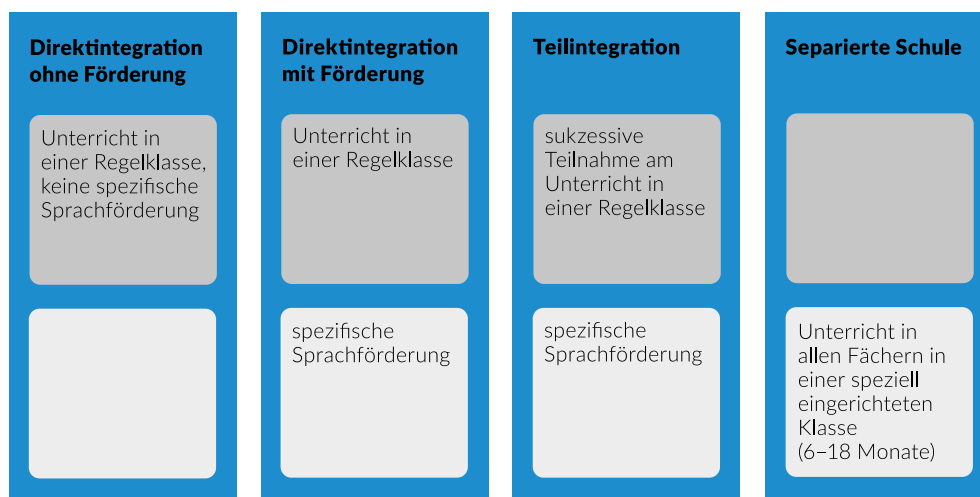


Abbildung 2: Schulorganisatorische Modelle für Kinder aus dem Asylbereich in der Schweiz. Abbildung angelehnt an Massumi und Dewitz (2015, S. 45).



Praxis: Dreizehn Problemfelder in der Einschulung von Kindern aus dem Asylbereich

Lesehinweis: In unseren Recherchen wurde deutlich, dass es immer wieder vor- kommt, dass Lehrpersonen bei Absenzen nicht ersetzt wurden, oder sich auf Grund von nicht zulässigen Gründen vom Unterricht abmelden. Das gehäufte Auftreten solcher Fälle verweist unserer Einschätzung nach jedoch nicht nur auf das Fehl- verhalten einzelner Lehrpersonen, sondern auf die fehlende Aufsicht der Schul- behörden und eine laschere Rechenschaftspflicht im Bereich der Beschulung im Asylbereich im Vergleich zur Regelschule. Es sind klassische Beispiele struktureller und institutioneller Diskriminierung²⁰, die sich auf mehreren Ebenen reproduziert. Die Lehrpersonen in den separierten Schulen sind gemäss unseren Beobach- tungen oft sehr engagiert. Ihr Engagement kann jedoch die strukturellen Prob- leme, welche die separierte Beschulung erzeugt, nicht beheben und dies ent- spricht auch nicht ihrer Aufgabe. Vielmehr führen die strukturellen Probleme im Bereich der Beschulung zu einer Zusatz- oder Überbelastung bei den Lehr- personen. Eine Verbesserung der Situation für die Kinder würde zugleich eine Verbesserung der Arbeitssituation der Lehrpersonen bedeuten.

Aus zahlreichen Gesprächen mit betroffenen Eltern, Lehrpersonen, engagierten Freiwilligen und Berufspersonen aus Behörden und NGOs lassen sich 13 Problem- felder im Bereich der Einschulung von Kindern aus dem Asylbereich identifizieren.

1. In einzelnen Kantonen (z.B. GR, FR) werden die Schulen für Kinder aus dem Asylbereich nicht vom Amt für Volksschule des jeweiligen Kantons, sondern vom zuständigen Amt für Bevölkerungsdienste/Migration/Sicherheit betrieben und beaufsichtigt. In den jeweiligen Kantonen führt dies zu diversen Problemen, die sich auf die Qualität der Schulbildung für die Kinder auswirken.
2. Die Beschulung der Kinder aus dem Asylbereich findet zu einem grossen Anteil separiert von den Kindern der Regelschule statt. Dies auch über längere Zeiträu- me. Die separierte Schule weist verschiedene Ausprägungen mit unterschied- lichen Problematiken auf.
 - Separierte Schulen/Klassen in den Bundesasylzentren
 - Separierte Klassen innerhalb regulärer Schulgebäude aber ohne gemeinsa- men Unterricht mit den Kindern aus der Regelschule
 - Separierte Schulen/Klassen ausserhalb der Zentren, aber nicht in Schulgebäu- den, in denen die Regelschule stattfindet
 - Separierte, zentrumsinterne Schulen in kantonalen Kollektivunterkünften, ohne Kontakt und Anbindung an die Regelschule

Das Bundesgericht kam bereits 2019 in zwei Urteilssprüchen zum Schluss, dass ausländische Kinder nicht über längere Zeit in separierten Klassen oder nur in einzelnen Fächern unterrichtet werden dürfen.²¹ Dennoch bleibt diese Praxis weit und teilweise systematisch verbreitet.

²⁰ zur Definition von struktureller und institutioneller Diskriminierung, siehe Humanrights.ch «Formen der Diskriminierung».

²¹ Siehe Details zu den Urteilssprüchen unter Humanrights.ch «Integration von Flüchtlingskindern in Regelschule».

Alle Ausprägungen der separierten Schule weisen Probleme auf (von der belasteten Umgebung innerhalb der Zentren für die Kinder bis zum Ausfall des Unterrichts ohne Ersatzlehrperson). Die Kinder aus dem Asylbereich werden durch die separierten Klassen von den Kindern der Regelschule isoliert und im Spracherwerb und ihren Lernfortschritten behindert. Besonders problematisch ist die separierte Beschulung von Kindern in sogenannten Rückkehrzentren (RKZ). In vielen Kantonen halten die Behörden in den jeweiligen Konzepten fest, dass die Kinder aus dem Asylbereich nur während einer Anfangsphase in den separierten Klassen unterrichtet würden, bis sie ausreichende Sprach- und Schriftkenntnisse hätten. Die Realität zeigt jedoch, dass die genannte Maximaldauer oft nicht eingehalten wird. Von den Behörden wird jeweils darauf verwiesen, dass es sich um Einzelfälle handelt. Unsere Informationsquellen widersprechen jedoch dieser Aussage.

3. Die Unterbringung der Kinder in Kollektivunterkünften ist für die Lernsituation und die gesunde Entwicklung der Kinder hindernd.
 - Die allgemeine «Wohnsituation» in den Kollektivunterkünften (viele belastete Personen auf engem Raum, Konflikte) ist für die Kinder sehr belastend und führt bei bereits traumatisierten Kindern zu einem ungünstigen Verlauf ihrer Entwicklung.
 - In der Kollektivunterkunft ist es oft laut, was bei den Kindern häufig zu Schlafproblemen führt.
 - Die Kinder haben in den Kollektivunterkünften keinen ruhigen Ort, um zu lernen.²²
 - Auch sind in den Kollektivunterkünften keine Bücher, Lernmaterialien oder Bibliotheken vorhanden, mit denen die Kinder selbständig lernen können.
 - Die Kinder leben mit der ganzen Familie in einem engen Raum und haben keine Privatsphäre.

Die mehrfachen Transfers von Kindern aus dem Asylbereich in neue Unterkünfte und somit der wiederholte Schulwechsel innerhalb von kurzer Zeit behindert eine günstige Lern- und Entwicklungssituation der Kinder.²³ Im Extremfall kommt es z.B. vor, dass Kinder fünf Mal während eines Schuljahres die Schule wechseln müssen.

4. Mangelhafte Infrastruktur: Die separierten Klassen (sog. Aufnahmeklassen, Integrationsklassen, Willkommensklassen) finden in mangelhaften Räumen resp. in Gebäuden statt, die nicht für Unterricht gedacht sind (beispielsweise Kellerzimmer). Schulmaterial: Das Schulmaterial entspricht oft nicht dem üblichen Standard.
5. Lehrplan/Stundenplan: Der Unterricht in den separierten Klassen weist teilweise eine stark verminderte Quantität und Qualität im Vergleich zur Regelklasse auf:
 - Teilweise wird ein stark reduzierter Stundenplan unterrichtet und die Kinder erhalten nicht die angemessene Anzahl Unterrichtsstunden. Bsp.: 2×45' pro Tag.
 - Teilweise weist der Unterricht keine Aktivitäten- und Fächervielfalt auf. Es wird beispielsweise nur Deutsch und Mathematik unterrichtet.

²² vgl. Lannen, Paz Castro und Sieber 2024 «Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz.» S. 45.

²³ vgl. ebd. S. 47.



6. Die separierten Klassen (je nach Kanton unterschiedlich benannt, z.B. Willkommensklassen oder Aufnahmeklassen) weisen eine sehr grosse Alters- und Niveauspanne auf.²⁴ Kinder unterschiedlichster Niveaus werden gemeinsam unterrichtet. Dies führt für die Kinder zu einer Verzögerung der Lernfortschritte und stellt die Lehrpersonen vor eine nicht zu bewältigende Aufgabe. In französischsprachigen Kantonen werden in den Aufnahmeklassen teilweise Kinder mit guten Französischkenntnissen (die z.B. mit Französisch als Zweitsprache aufgewachsen sind) unterrichtet, obschon sie von Beginn an die nötige Sprachkompetenz für den Regelschulunterricht besitzen.
7. Geflüchteten Kindern mit Behinderung oder besonderen Bedürfnissen wird in den separierten Schulen nicht in allen Kantonen systematisch sonderpädagogische Unterstützung in angemessenem Umfang geboten.²⁵ Somit wird ihnen in diesen Fällen der Zugang zu ihren Bedürfnissen entsprechender Bildung verwehrt und die Lehrpersonen in den Klassen erhalten ungenügende zusätzliche Unterstützung. Weiter zeigen Statistiken, dass Kinder mit Migrationshintergrund allgemein überproportional in separativen sonderpädagogischen Settings unterrichtet werden, was ein Problem für die Bildungsgleichheit darstellt.²⁶
8. Das Bildungssystem ist allgemein am Rand der Überlastung. Dies wirkt sich für Kinder im Asylbereich aufgrund von struktureller Diskriminierung besonders stark aus. Es entstehen Situationen, die für Kinder ausserhalb des Asylbereichs nicht vorstellbar sind. Die Leidtragenden sind die Kinder. Beispiele: Teilweise gibt es für Kinder trotz des Rechts auf Bildung mehrere Monate Wartezeit, bis sie die Schule besuchen können. Kein Ersatz bei Ausfall von Lehrpersonen: Wenn in Klassen aus dem Asylbereich Lehrpersonen ausfallen, werden sie teilweise nicht ersetzt und es findet kein Unterricht statt. Das kann Wochen dauern.
9. Teilweise wird wenig oder ungenügend qualifiziertes Personal angestellt. Das Lehrpersonal ist nicht geschult für den Umgang mit traumatisierten Kindern oder verfügt über keine Weiterbildung in DaZ²⁷ und ist dadurch überfordert. Ebenfalls ist das Lehrpersonal nicht genügend zum Thema Rassismus und Diskriminierung sensibilisiert und ausgebildet. Das begünstigt, dass Kinder Rassismus und Diskriminierung in der Schule erleben.
10. Anstellungsbedingungen und Wertschätzung der Lehrpersonen: Oft sind Lehrpersonen von Aufnahmeklassen anderen Lehrpersonen gegenüber in ihrer Anstellung schlechter gestellt (Bsp. Kanton Zürich – DaZ Lehrpersonen werden nicht vom Kanton angestellt). Statt der Behörden und der problematischen Strukturen werden teilweise die Lehrpersonen für die vorhandenen Probleme in die Verantwortung genommen. So stehen oft die Lehrpersonen statt der Strukturen im Zentrum der Kritik, was Veränderung verhindert.

²⁴ vgl. ebd. S. 49.

²⁵ vgl. ebd. S. 34.

²⁶ siehe Keller und Adili 2021 «Geflüchtete Kinder in sonderpädagogischen Lernsettings: Eine qualitative Analyse aus unterschiedlichen Perspektiven».

²⁷ Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Français langue seconde (FLS).

11. Mangelhafte Begleitung der Kinder / Familien im Bildungsparcours: Die Familien werden nicht sozialarbeiterisch/sozialpädagogisch begleitet.
12. Das Recht auf Bildung von Kindern zwischen 16 und 18 Jahren wird in den meisten Kantonen verletzt (Ausnahmen bilden die Kantone Genf und Tessin). Auch in den BAZ wird der Zugang zur Schule oft nicht gewährleistet. Wenn Kinder in den BAZ das 16te Altersjahr erreicht haben, landen sie teilweise auf Wartelisten oder können die Schule nicht mehr besuchen mit der Begründung, dass es nicht genügend Platz habe.
13. Keine klaren Zuständigkeiten und mangelndes Fachwissen: Es herrschen bei den Mitarbeitenden der verschiedenen Behörden oft Unwissen, falsche Informationen und Intransparenz in Bezug auf die Beschulung der Kinder aus dem Asylbereich. Es fehlt an einer zentralen Fallführung, an klaren Zuständigkeiten und Kommunikationskanälen in Bezug auf die Einschulung und den Schulverlauf der Kinder. Die Schulbehörden sind beispielsweise oft im Glauben, die Kinder seien in den Kollektivunterkünften sozialarbeiterisch begleitet und schieben die Verantwortung auf die Betreuungspersonen in den Kollektivunterkünften ab. Letztere wiederum haben keinen sozialarbeiterischen Auftrag und daher weder Kapazität noch Kompetenz, die von der Schulleitung auf sie projizierte Verantwortung wahrzunehmen.

Fazit: Die Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich ist in zahlreichen Kantonen mangelhaft und weist grundlegende und vielfältige Probleme auf. Ein gleichwertiger Zugang zur Bildung und gleichwertige Qualität der Bildung von Kindern aus dem Asylbereich ist nicht gewährleistet. Die separierte Schule sowie die Unterbringung in Kollektivunterkünften ist für die gesunde Entwicklung und die Lernfortschritte von Kindern schädlich.



Analyse: Weshalb gibt es bisher keine Veränderung?

Trotz mehrerer Berichte und geforderten Veränderungen halten die Kantone bisher an ihren jeweiligen Konzepten fest. Hier beschreiben wir Schwachstellen, die zur Situation beitragen und bisher Veränderungen verhindert haben.

1. Es gibt bisher keine offiziellen Untersuchungen und Zahlen zur Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich. Es werden keine Daten zum Thema erhoben. Der am 1. Oktober 2024 veröffentlichte Bericht «Situation von Kindern und Jugendlichen in der Nothilfe» im Auftrag der Eidgenössischen Migrationskommission EKM ist der erste seiner Art.
2. Die Verantwortlichen nehmen ihre Aufsichtspflicht nicht wahr (die Kantone gegenüber den Gemeinden, die Gemeinden gegenüber den Schulen). Es finden scheinbar kaum Überprüfungen der Einhaltung der eigenen Konzepte statt. Es fanden bisher kaum Evaluationen statt.
3. Die Kantone scheinen gegenüber den Gemeinden teils in einem Interessenkonflikt zu stehen: Einige Gemeinden sträubten sich dagegen, Kinder aus dem Asylbereich in die Regelschule einzuschulen. Sie benutzten dies als Druckmittel gegenüber dem Kanton in den Verhandlungen zur Eröffnung neuer Kollektivunterkünfte auf Gemeindeboden.²⁸ Leidtragende sind die Kinder.
4. Es gibt grosse Unterschiede zwischen den kantonalen Konzepten und Leitlinien und der Situation der Kinder in der Praxis. Die Konzepte sind teilweise gut und durchdacht. In der Praxis werden sie aber mangelhaft umgesetzt. Beispiel hierfür sind die Konzepte, die besagen, dass die Kinder nach spätestens einem Jahr in die Regelschule eintreten und die reale Situation zahlreicher Kinder, die mehr als ein Jahr (Extrembeispiel: 5 Jahre) in der separierten Schule bleiben.
5. Die Antworten der Behörden auf Anfragen beziehen sich jeweils auf die Konzepte und nicht auf die Situation, wie sie in der Praxis ist. Abweichungen vom Konzept werden jeweils als Einzelfälle relativiert. Gespräche mit Betroffenen und Lehrpersonen zeigen, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt.
6. Der Bund verweist bei Anfragen im Parlament zur Situation der Beschulung jeweils auf die Kompetenz der Kantone. Da es im Bereich der Grundschule eine absolute Zuständigkeit der Kantone gibt, fehlt auf Bundesebene bisher ein Instrument, um systematische Verbesserungen in allen Kantonen erzielen zu können.
7. Es gibt kein eigenes Gefäss für einen interkantonalen Austausch zum Thema der Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich.²⁹

²⁸ Beispiel für die Problematik ist der Kanton Graubünden. In einer Medienmitteilung schreibt das zuständige Departement: «Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit dankt allen Beteiligten für ihr grosses Engagement zu Gunsten der Kinder. Es appelliert gleichzeitig an die Gemeinden, sich offen zu zeigen für die Übernahme von Kindern in die Volksschulen, wenn diese die nötigen Voraussetzungen mitbringen. Das EKUD entschädigt im Übrigen den Unterricht von fremdsprachigen Kindern grosszügig.» siehe Medienmitteilung vom 22.02.2023.

²⁹ Zuständig ist gemäss Angabe der EDK die «Kommission für Bildungsgerechtigkeit (KoBiGe)». Diese Kommission ist aber für alle Fragen zum Thema Bildungsgerechtigkeit auf allen Bildungsstufen zuständig und kann sich folglich nicht genügend detailliert mit der Thematik auseinandersetzen.

8. Bei Missständen werden in konkreten Situationen oft die Lehrpersonen kritisiert, statt die strukturellen Probleme. Die Lehrpersonen leiden jedoch ebenfalls unter den strukturellen Problemen (z.B. mangelhafte Infrastruktur, wechselnde Kinder wegen Transfers, belastete Kinder wegen Wohnsituation etc.).
9. Geflüchtete und Asylsuchende haben keine Lobby, die Ihre Interessen vertritt. Da sie viel zu verlieren haben, sind sie oft nicht in der Lage, ihre Situation öffentlich zu machen, sich bei den Behörden zu beschweren oder rechtliche Schritte einzuleiten. Auf Grund der vulnerablen Situation der Betroffenen gestaltet es sich enorm schwer, vor Gericht rechtliche Grundsatzentscheide herbeizuführen.

Fazit: Der Föderalismus im Bildungsbereich verhindert bisher positive Veränderungen in der Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich. Der Bund verweist auf die Verantwortung der Kantone. Die Kantone stehen teilweise in Konflikt mit den Gemeinden. Es fehlt an interkantonalem Austausch und Bestrebungen, die Situation der Kinder zu verbessern.



Abstützung: Wer hat alles bereits Veränderungen gefordert?

Seit mehreren Jahren weisen Organisationen im Bereich der Kinderrechte auf Probleme im Bildungszugang hin und fordern Verbesserungen von Behörden und Politik. Hier sind die wichtigsten aufgelistet:

Auf internationaler Ebene

Der UN-Ausschuss zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) empfiehlt 2021 «in allen Kantonen die Massnahmen zur Integration von asylsuchenden Kindern, Flüchtlings- und Migrantenkindern in die Regelschule zu verstärken und den Zugang von Kindern aus benachteiligten Gruppen, darunter asylsuchende Kinder, Flüchtlings- und Migrantenkinder sowie Kinder ohne geregelten Aufenthaltsstatus, zur nachobligatorischen Bildung und zur Berufsbildung sicherzustellen.»³⁰

Auch der UN-Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (CESCR) betont 2019 die Notwendigkeit, diese Beschulung zu gewährleisten.³¹

Auf nationaler Ebene

Das Bundesgericht kommt 2019 in zwei Urteilssprüchen zum Schluss, dass ausländische Kinder mit mangelnder schulischer Vorbildung und geringen Deutschkenntnissen nicht über längere Zeit in segregierten Klassen oder nur in einzelnen Fächern unterrichtet werden dürfen. Es wies beide Fälle zur verfassungsmässigen Neubeurteilung an die verantwortliche Behörde zurück.³²

Ein Rechtsgutachten zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention der Universität Neuchâtel von 2024 fordert, «eine systematische und tägliche Beschulung von nothilfebeziehenden Kindern im regulären Bildungssystem sicherzustellen (obligatorische und nachobligatorische Schulbildung, Grundschulunterricht, Sprachkurse, sozialpädagogische Unterstützung und Aufgabenhilfe). In jedem Fall ist auf eine getrennte Beschulung zu verzichten.»³³

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter hält 2021 fest, dass eine schematische Zuteilung in eine zentrumsinterne Schule gegen die UN-Kinderrechtskonvention verstösst. In einem Bericht zu Händen des Kantons Bern empfiehlt sie, schulpflichtige Kinder grundsätzlich in der öffentlichen Schule zu unterrichten. Zentrumsinterner Unterricht müsse im Einzelfall sachlich gerechtfertigt und nicht länger als für die notwendige Zeit vorgesehen sein sowie sich nach dem Lehrplan der öffentlichen Schule richten.³⁴ Die Untersuchung der Kommission hat zwar im Kanton Bern stattgefunden, ihre Empfehlungen lassen sich aber auf andere Kantone übertragen, die separierte Schulen betreiben. Seit dem Bericht haben keine Änderungen stattgefunden.

³⁰ zum gesamten Berichtsverfahren, siehe Netzwerk Kinderrechte Schweiz «Staatenberichtsverfahren - Dritter Berichtszyklus 2019–2021». Die zitierten Schlussbemerkungen sind ebenfalls hier zu finden.

³¹ siehe Humanrights.ch 2023 «Dritter Berichtszyklus 2018–2019 – humanrights.ch».

³² Humanrights.ch 23.09.2019 «Integration von Flüchtlingskindern in Regelschule».

³³ siehe Rechtsgutachten Amarelle und Zimmermann 2024, S. 26.

³⁴ siehe Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 10.02.2022 «Kommission besorgt über Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in den Rückkehrzentren».

Die Eidgenössische Migrationskommission EKM empfiehlt 2022 in einem Schreiben an Bund und Kantone die Direktintegration in die Regelklasse und hält fest, dass geflüchtete Kinder denselben Anspruch auf Inhalte, Umfang und Orientierung am Lehrplan der jeweiligen kantonalen Vorgaben, wie alle Schulkinder in der Schweiz haben.

Zivilgesellschaft

2021 hält der Kinderrechtsbericht (verfasst vom Netzwerk Kinderrechte) an den UN-Kinderrechtsausschuss fest: «Besonders betroffen von Diskriminierung und Chancenungleichheit sind Kinder im Asylprozess. Ihr Zugang zu obligatorischen Bildungsangeboten ist eingeschränkt. Häufige Schulwechsel im Rahmen des Transfers von Bundesasylzentren zu Kanton und zu Gemeinde führen zu Schulunterbrüchen.» Das Netzwerk fordert deshalb «Die Chance auf Bildung und Teilhabe am sozialen Leben darf nicht vom Aufenthaltsstatus der Kinder und Jugendlichen abhängig sein. Auch über 16-jährige Jugendliche mit negativem Asylentscheid sollen den Zugang zu Bildung haben.»³⁵

Weitere Organisationen, die bereits auf Missstände aufmerksam gemacht und Verbesserungen im Bereich der Grundschule und/oder der Unterbringung für Kinder aus dem Asylbereich vorgeschlagen haben, sind VPOD (Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste), VSS (Verband der Schweizer Studierendenschaften) und Sosp (Solidarité sans frontières) vereint im Verein «Bildung für alle – jetzt!», die Arbeitsgruppe Kinderschutz bei Flüchtlingen des Kantons Zürich³⁶, die SBAA³⁷ (Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht), die SFH (Schweizerische Flüchtlingshilfe), verschiedene Stiftungen³⁸, die Kritischen Lehrpersonen krilp³⁹, das Schweizerische Rote Kreuz⁴⁰ und viele weitere mehr.

Fazit: Die Probleme in der Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich sind bekannt. Verbesserungen werden seit mehreren Jahren von namhaften staatlichen und supranationalen Gremien sowie von zivilgesellschaftlichen NGOs gefordert. Rechtliche Instanzen zeigen einen dringenden Handlungsbedarf an.

³⁵ Netzwerk Kinderrechte Schweiz «Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes».

³⁶ Kanton Zürich. «Kinderschuttkommission».

³⁷ Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht 2021 «Bericht: Zugang zu Bildung unabhängig vom Aufenthaltsrecht».

³⁸ siehe Fehlmann, J. 2019. Bildungsmassnahmen für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene: Privat (mit)finanzierte Bildungsangebote für Asylsuchende.

³⁹ siehe Kollektiv Kritische Lehrpersonen. «Bildungsdemo».

⁴⁰ siehe Schweizerisches Rotes Kreuz «Perspektiven für geflüchtete Kinder und Jugendliche».



Erfahrungsberichte: Betroffene Personen berichten

«Die Lehrerinnen und Lehrer hatten es schwer, alles unter einen Hut zu bekommen. Wenn eine Lehrkraft krank war, wurde sie nicht ersetzt und die Schule fiel aus. Das war nicht zu bewältigen. Eine Lehrerin erzählte mir, dass sie sich zumindest mehr Unterrichtsstunden für die Kinder wünschte.»

Eine Mutter, die in einer kantonalen Kollektivunterkunft wohnt

«Die Kinder konnten und werden auch heute für mindestens 20 Stunden pro Woche in unserer Klasse unterrichtet. Eine Schülerin verliess die Schule zwei Wochen nach ihrer Ankunft. Dieses Beispiel zeigt, dass es möglich ist, Kinder selbst in prekären und instabilen Situationen in das reguläre System zu integrieren. Dazu bedarf es jedoch des politischen und finanziellen Willens. Die Schule muss flexibel und offen sein. [...] Die Schulzeit eines Kindes muss irgendwo beginnen, selbst wenn es nur für kurze Zeit ist. Wenn ihnen niemand das Recht und die Möglichkeit gibt, mit der Schule zu beginnen, weil der*die Schüler*in nicht lange genug am selben Ort bleiben kann, führt das dazu, dass diese Schüler*innen jahrelang nicht eingeschult werden.»

Célestine Waeber, Lehrerin und Mitglied des Kollektivs Droit de Rester, in ihrem Brief an die Freiburger Staatsrätin Sylvie Bonvin-Sansonnens

«Wenn Familien in eine neue Kollektivunterkunft transferiert werden, sprechen die Gemeinden meist nicht miteinander. Die neue Schule hat dann keine Ahnung über das Kind, das nun hier in die Schule geht. So geschieht es, dass Kinder nie in die Regelschule übertreten können. Bei jedem Transfer landen sie wieder in der Aufnahmeklasse.»

Freiwillige, die Familien in einem kantonalen Camp begleitet

«Die Kommunikation zwischen der Schule und den Camps ist oft sehr unklar. Es gibt zu wenig Absprachen. Man hat als Lehrperson das Gefühl, dass es niemanden so wirklich interessiert. Auch die Räumlichkeiten sind ein Problem: Es war lange gar nicht klar, wo die Kinder unterrichtet werden. Schliesslich gab es nur ein Schulzimmer für zwei Primarschulklassen. Die Kinder werden rumgeschoben. Ich hatte zum Beispiel ein Geschwisterpaar, das schon 3× verschoben wurde und wieder zurück zu mir in die Klasse kam. All diese Bedingungen machen es sehr schwierig, guten Unterricht für diese Kinder zu gestalten.»

Lehrperson einer sogenannten Aufnahmeklasse

«Der Leiter des Camps, in dem ich mit meiner Familie untergebracht war, hatte sich darum bemüht, dass die Kinder in der Schule der Gemeinde, die direkt neben dem Heim liegt, eingeschult werden konnten. Aber das hat nicht funktioniert.»

Eine Mutter, die in einer kantonalen Kollektivunterkunft wohnt

«Die Kinder und Jugendlichen beschrieben eine Welt des Camps auf der einen Seite und die ausserhalb liegende Schweiz auf der anderen. Draussen, hinter den Mauern des Camps, war das Leben «normal». Dort gingen die «normalen Kinder» in die «normale Schule», lebten in «privaten Wohnungen» und konnten im Sommer immer in die Badi gehen und Glacé essen.»

Clara Bombach 2023, S. 331

Schlussfolgerungen

Dieser Bericht zur Situation der Einschulung von Kindern aus dem Asylbereich zeigt einen dringenden Handlungsbedarf sowie eine Forschungslücke. Es gibt bisher trotz mehrfacher Hinweise von staatlichen und supranationalen Organisationen sowie von zivilgesellschaftlichen Akteur*innen auf Missstände keine Erhebungen zum Thema der Beschulung auf nationaler Ebene.

Unsere Recherchen zeigen, dass die Probleme im Bereich der Beschulung ein strukturelles Ausmass haben. Die Probleme sind divers und betreffen sowohl die Mikro- als auch die Makroebene. Das System der separierten Schulen auch nach der Zeit in den BAZ bildet ein «paralleles Schulsystem», welches sich zum Nachteil der Entwicklungs- und Bildungsmöglichkeiten der Kinder auswirkt und sie vom Rest der Bevölkerung isoliert. Auf Grund der administrativen Kategorie als Kinder aus dem Asylbereich ist ihr Recht auf Bildung in der Schweiz faktisch eingeschränkt. Solange nicht alle Kinder in der Schweiz Zugang zur Regelschule haben, muss von strukturell verankertem Rassismus im Bildungssystem der Schweiz gesprochen werden.

Bisher wurde die Reichweite des Problems von den Behörden vieler Kantone verkannt, indem bei Anfragen jeweils darauf verwiesen wurde, es handle sich um bedauerliche Einzelfälle. Bestrebungen auf Bundesebene oder auf überkantonaler Ebene, die Situation der Einschulung von Kindern aus dem Asylbereich zu verbessern, scheinen bisher zu fehlen.

Der Bericht zeigt, dass es sich um ein grossflächiges Problem handelt, das dringenden Handlungsbedarf nach sich zieht.



Dringende Empfehlungen an Behörden und Politik

Folgende dringende Empfehlungen leiten wir aus den Ergebnissen unserer Recherchen ab. Sie sind in nicht-hierarchischer Weise aufgelistet und müssen für einen gleichwertigen Zugang zur Regelschule alle gleichermassen umgesetzt werden. Einige der Empfehlungen sind in mehreren Kantonen bereits umgesetzt. Die Liste eignet sich also auch dazu, die Praxis im eigenen Kanton zu überprüfen.

1. Der Unterricht in Aufnahmeklassen muss in allen Kantonen von den kantonal zuständigen Behörden für Bildung geführt und beaufsichtigt werden (wie dies in den meisten Kantonen bereits der Fall ist). Die Angliederung an die für Sicherheit oder Migration zuständigen Organe muss in den betroffenen Kantonen eingestellt werden. Als ein Grundrecht darf die Bildung von Kindern aus dem Asylbereich zudem nicht an private und profitorientierte Organisationen wie die ORS delegiert werden.
2. Der Unterricht von Kindern aus dem Asylbereich muss sich in allen Kantonen am offiziellen Lehrplan der regulären Schule ausrichten (wie dies in mehreren Kantonen der Fall ist): Er muss den entsprechenden Umfang an Stunden und Aktivitätsvielfalt beinhalten. Er muss der Volksschulgesetzgebung des jeweiligen Kantons gleichwertig sein.
3. Das Führen von separierten Schulen und Klassen innerhalb von kantonalen Kollektivunterkünften muss eingestellt werden.
4. In den Bundesasylzentren findet seit der Neustrukturierung des Asylbereichs von 2019 meist separierter Unterricht statt. Dieser Unterricht soll nach Möglichkeit ausserhalb der Räumlichkeiten der BAZ stattfinden. Der Unterricht in den BAZ muss den selben Qualitätskontrollen unterzogen werden, wie dies bei anderen (öffentlichen und privaten) Grundschulen der Fall ist. Der Bund muss sich an der Qualitätssicherung des Schulunterrichts in den Bundesasylzentren beteiligen.
5. So früh wie möglich, jedoch spätestens 3 Monate nach der Zuteilung der Familien an die Kantone, soll schweizweit in allen Kantonen ein Eintritt der Kinder in die öffentliche Regelschule erfolgen. Der Übertritt in die öffentliche Regelschule darf nicht an Leistung gebunden sein, sondern muss an einen klar festgelegten und überprüfbaren Zeitrahmen (3 Monate) gebunden sein. Die spezifische Sprachförderung für Kinder aus dem Asylbereich muss innerhalb von regulären Schulgebäuden stattfinden.
6. In den kantonalen Bildungsgesetzgebungen soll eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Geburtstag eingeführt werden (nach Vorbild der Kantone Genf und Tessin). Auch in der Sekundarschule muss für über 16-jährige eine Aufnahme in reguläre Klassen angestrebt werden. Die heutige Regel der Beschulung in separaten Strukturen, wie es bei integrationsorientierten Bildungsangeboten der Fall ist, soll zur Ausnahme werden.⁴¹

⁴¹ Siehe Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht 2021 «Bericht: Zugang zu Bildung unabhängig vom Aufenthaltsrecht» S. 22 und 41.

7. Kinder mit Förderbedarf und Kinder mit Behinderungen müssen in allen Kantonen Zugang zu Förderangeboten und Unterstützungsmöglichkeiten haben.
8. Lehrpersonen, die DaZ unterrichten oder die in den Bundesasylzentren unterrichten, müssen vom Kanton angestellt werden, und ihre Anstellungsbedingungen müssen den Lehrpersonen an der Regelschule gleichgestellt sein.
9. Die Kompetenzen von geflüchteten Lehrpersonen sollen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts in der Schweiz abgeklärt und nach Möglichkeit als Ressource in der Einschulung von geflüchteten Kindern genutzt werden (siehe Postulat 22.3393). Aus den Erfahrungen mit ukrainischen Lehrpersonen sollen Konzepte entwickelt werden, wie geflüchtete Lehrpersonen als unterstützende Begleitpersonen an den Regelschulen engagiert und entlohnt werden können.
10. Familien sollen ab der Zuweisung an einen Kanton resp. ab dem Austritt aus einem BAZ nicht mehr in Kollektivunterkünften untergebracht werden. Die Unterbringung in Kollektivunterkünften gefährdet das Kindeswohl.⁴² Insbesondere müssen neue Konzepte zur Unterbringung von Familien in der Nothilfe erarbeitet werden. Familien mit Kindern dürfen nicht mehr transferiert werden und müssen einen stabilen Wohnsitz erhalten, so dass die Kinder keinen ständigen Schulwechseln unterworfen sind. Das Wohl des Kindes ist auch bei abgewiesenen Asylsuchenden höher zu gewichten als anderweitige staatliche Interessen.
11. Es soll innerhalb der EDK ein Gefäss zum interkantonalen Austausch von guten Praktiken in der Beschulung von Kindern aus dem Asylbereich geschaffen werden.

⁴² siehe Schelker, S., & Hössli, N. (2023). Kindeswohl in Bedrängnis: Risiko- und Schutzfaktoren im Asylwesen.



Literaturverzeichnis

- Amarelle, Cesla und Zimmermann, Nesa (2024): Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention. Herausgegeben von der Eidgenössischen Migrationskommission EKM. Bern.
- asile.ch. «Statistiques 2023 | Pages statistiques mises à jour», 15. April 2024.
<https://asile.ch/2024/04/15/statistiques-2023-pages-statistiques-mises-a-jour/>.
- Bildung für alle – jetzt! 2021 «Forderungen» <https://www.bildung-jetzt.ch/forderungen>.
- Bombach, Clara 2023. «Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp.»
<https://www.zora.uzh.ch/id/eprint/236758/>.
- «Committee on the Rights of the Child, Thirty-Ninth Session, 17 May–3 June 2005». Refugee Survey Quarterly 27, Nr. 4 (1. Dezember 2008): 197–224.
<https://doi.org/10.1093/rsq/hdp021>.
- Committee on the Rights of the Child GENERAL COMMENT NO. 6 (2005).
- Committee on the Rights of the Child Annex IX GENERAL COMMENT NO. 1 (2001).
- Eidgenössische Migrationskommission «Startseite».
<https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home.html>.
- Fehlmann, J. 2019. Bildungsmassnahmen für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene: Privat (mit)finanzierte Bildungsangebote für Asylsuchende.
<https://libra.unine.ch/handle/123456789/2479>.
- Humanrights.ch 2023 «Dritter Berichtszyklus 2018–2019» <https://www.humanrights.ch/de/ipf/rechtsprechung-empfehlungen/uno/pakt-i/berichtszyklus-2018/>.
- Humanrights.ch 23.04.2020 «Formen der Diskriminierung».
<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/diskriminierung/diskriminierungsverbot-dossier/juristisches-konzept/formen-der-diskriminierung/>.
- Humanrights.ch 23.09.2019 «Integration von Flüchtlingskindern in Regelschule».
<https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/bildung/regelschule-integration-kinder>.
- Kanton Bern 2023 «Flüchtlingskinder in der Volksschule» <https://www.akvb-unterricht.bkd.be.ch/de/start/migration/fluechtlingskinder-in-der-volksschule.html>.
- Kanton Graubünden 22.02.2023 «Erfolgreiche Evaluation der Schulen in Kollektivunterkünften». <https://www.gr.ch/DE/Medien/Mitteilungen/MMStaka/2023/Seiten/2023022201.aspx>.
- Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK-CDIP-CDPE-CDEP. «Allgemeines». <https://www.edk.ch/de/bildungssystem-ch/allgemeines>.
- Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK-CDIP-CDPE-CDEP. «Obligatorische Schule».
<https://www.edk.ch/de/bildungssystem-ch/obligatorium>.
- Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren EDK-CDIP-CDPE-CDEP. «Stufenübergreifende Themen».
<https://www.edk.ch/de/themen/transversal>.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) «Migration – SODK». <https://sodk.ch/de/themen/migration/>.
- Kanton Zürich. «Kindesschutzkommission». <https://www.zh.ch/de/bildungsdirektion/amt-fuer-jugend-und-berufsberatung/kindesschutzkommission.html>.

Keller, Eva, und Kushtrim Adili 2021 «Geflüchtete Kinder in sonderpädagogischen Lernsettings: Eine qualitative Analyse aus unterschiedlichen Perspektiven». <https://digitalcollection.zhaw.ch/server/api/core/bitstreams/7758aa68-069f-4c57-bd5e-138abc43d4e2/content>.

Kollektiv Kritische Lehrpersonen. «Bildungsdemo». <https://kollektivkrilp.ch/rechtaufgutebildung/>.

Lannen, Patrizia; Paz Castro, Raquel; Sieber, Vera 2024 «Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz.» Herausgegeben von der Eidgenössischen Migrationskommission EKM. Bern.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter 10.02.2022 «Kommission besorgt über Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen in den Rückkehrzentren». <https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publikationen/mm.msg-id-87123.html>.

Netzwerk Kinderrechte Schweiz «Staatenberichtsverfahren - Dritter Berichtszyklus 2019–2021». <https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/kinderrechte-in-der-schweiz/staatenberichtsverfahren/dritter-berichtszyklus>.

Netzwerk Kinderrechte Schweiz «Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes». Netzwerk Kinderrechte. <https://www.netzwerk-kinderrechte.ch/kinderrechte-in-der-schweiz/ngo-bericht>.

Plattform Zivilgesellschaft in Asyl-Bundeszentren «Standorte – Plattform ZIAB». <https://www.plattform-ziab.ch/bundesasylzentren/standorte/>.

Save the Children Schweiz «Flüchtlingskinder in der Schweiz | Save the Children Schweiz». <https://savethechildren.ch/de/schweiz/gefluechtete-kinder/>.

Schelker, S., & Hössli, N. (2023). Kindeswohl in Bedrängnis: Risiko- und Schutzfaktoren im Asylwesen. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 29(03), 25–30. <https://doi.org/10.57161/z2023-03-04>.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht «Übergeordnetes Kindesinteresse – Aufsicht und Verantwortung». <https://beobachtungsstelle.ch/news/uebergeordnetes-kindesinteresse-aufsicht-und-verantwortung-teil-i-2/>.

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht 2021 «Bericht: Zugang zu Bildung unabhängig vom Aufenthaltsrecht» <https://beobachtungsstelle.ch/news/bericht-zugang-zu-bildung-unabhaengig-vom-aufenthaltsrecht/>.

Schweizerisches Rotes Kreuz 04.06.2024 «Perspektiven für geflüchtete Kinder und Jugendliche». <https://www.redcross.ch/de/news-und-geschichten/perspektiven-fuer-gefluechtete-kinder-und-jugendliche>.

Staatssekretariat für Migration SEM 15.02.2024: Asylstatistik 2023.

Staatsekretariat für Migration SEM 17.09.2024: Bericht Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2023, neurechtliche Fälle.

Staatsekretariat für Migration SEM 17.09.2024, Bericht Monitoring Sozialhilfestopp, Berichtsperiode 2023, altrechtliche Fälle.

Staatssekretariat für Migration «Themen- und Kantonsfaktenblätter». <https://www.ekm.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faktenblaetter.html>.

